

05-13.255
Entscheidung Nr. 541 vom 6. Oktober 2006
Kassationshof - Vollversammlung¹

DAS GERICHT

...

In Ansehung dessen, dass nach der angefochtenen Entscheidung (Paris, 19. Januar 2005) die Eheleute X ein Geschäftshaus an die Firma Myr'Ho vermietet haben, welche ihrerseits ihren Geschäftsbetrieb der Firma Boot Shop verpachtet hat, und dass letztere den Vermietern eine mangelnde Instandhaltung der Räumlichkeiten vorgeworfen und deswegen gegen sie eine einstweilige Verfügung beantragt hat, um die Wiederherstellung der Räumlichkeiten und eine vorläufige Entschädigung für die erlittenen Nutzungsausfälle zu erhalten;

Zur ersten Rüge:

In Ansehung dessen, dass die Eheleute X die Entscheidung deshalb rügen, weil damit dem Begehren der Firma Boot Shop als Pächterin Folge geleistet wurde und weil – in den Worten der Kassationsschrift – *„es zwar die Relativität des Vertragsverhältnisses es Dritten nicht verbietet, sich auf die faktische Situation zu berufen, die aufgrund von Vereinbarungen geschaffen wurde, an denen die Dritten nicht beteiligt waren, sofern diese faktische Situation bei den Dritten einen Schaden von der Art verursacht, dass eine Klage auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung begründet sein kann; weil in diesem Fall aber der Dritte jedenfalls noch darlegen muss, dass an und für sich und unabhängig von jeder Anknüpfung an einen Vertrag ein deliktisches Verschulden gegeben ist; weil im gegebenen Fall aber feststeht, dass die Firma Myr'Ho als Mieterin die Geschäftsräume der Firma Boot Shop übergeben hatte, ohne den Vermieter darüber zu informieren; und weil das Berufungsgericht, indem es festgestellt hat, der außervertragliche Anspruch der Firma Boot Shop gegenüber dem Vermieter sei zulässig, ohne weiter darzulegen, von welcher Art das von dieser geltend gemachte deliktische Verschulden war, seine Entscheidung im Hinblick auf Art. 1382 Code civil nicht auf eine tragfähige rechtliche Grundlage gestellt hat“*;

Aber in Ansehung dessen, dass ein am Vertrag nicht beteiligter Dritter auf der Grundlage der deliktischen Haftung die Nichterfüllung einer vertraglichen Pflicht geltend machen kann, sofern diese Nichterfüllung bei ihm einen Schaden verursacht hat; und dass das Berufungsgericht, nachdem es mit eingehender Begründung, die sich der Kassationshof zu eigen macht, festgestellt hatte, dass die Zugänge zum Gebäude nicht in Stand gehalten wurden, die Eingangstür versperrt war und der Lastenaufzug nicht funktionierte und dies dazu führte, dass die normale Nutzung des Gebäudes unmöglich war, indem es damit den Schaden, welcher dem Pächter des in den vermieteten Räumen bestehenden Geschäftsbetriebs durch die Pflichtverletzungen der Vermieter entstanden war, dargetan hat, seine Entscheidung gesetzmäßig begründet hat;

Und in Ansehung dessen, dass es nicht erforderlich ist, zur zweiten und dritten Rüge etwas zu bestimmen, weil beide ungeeignet sind, dem Rechtsmittel zum Erfolg zu verhelfen;

WEIST AUS DIESEN GRÜNDEN

das Rechtsmittel ZURÜCK.

¹ Provisorische Übersetzung für die Zwecke der Vorlesung. Das Original ist unter http://www.courdecassation.fr/jurisprudence_2/assemblee_pleniere_22/arret_n_9364.html abrufbar.